

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

An die Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund
An die Mitglieder des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

23. November 2011

Öffentliche Anhörung zur Finanztransaktionssteuer (FTT)

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung insbesondere zum Entwurf einer Richtlinie der Europäischen Kommission zur Ausgestaltung einer Finanztransaktionssteuer und nehmen hierzu gerne wie folgt Stellung.

Gegen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT) sprechen zahlreiche gravierende Gründe, die in der Öffentlichkeit bereits ausführlich diskutiert worden sind. Wir wollen davon absehen, diese hier alle noch einmal zu wiederholen. Vielmehr beschränken wir uns weitgehend auf Sachverhalte, die bisher nur vereinzelt angesprochen worden sind, die aber deutlich machen, dass eine FTT in der vorgelegten Form schon aus Praktikabilitätsgründen zum Scheitern verurteilt ist, sofern dem Finanzplatz Deutschland nicht ein großer, nicht wieder gut zu machender Schaden zugefügt werden soll.

Zunächst einmal möchten wir auf einige Aspekte hinweisen, die für die seinerzeitige Abschaffung der Börsenumsatzsteuer und der Wechselsteuer maßgeblich waren und die nach wie vor gelten:

- Die seinerzeitige Abschaffung der nationalen Kapitalverkehrssteuern diene vor allem dazu, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zu stärken. Es liegt auf der Hand, dass die Wettbewerbsunterschiede, vor allem gegenüber den USA und London, aber auch mit Blick auf die aufstrebenden asiatischen Märkte durch die Einführung einer FTT, die sich nur auf die Euro-Zone beschränkt, nicht verringert, sondern sogar noch vergrößert werden.

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

info@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand

Stefan Armbruster
Dr. Hartmut Knüppel
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Rupertus Rothenhäuser

Geschäftsführung

Dr. Hartmut Knüppel
Lars Brandau

Bankverbindung

HypoVereinsbank
Konto 605 846 670
BLZ 503 201 91

- Die FTT wird, wie die früheren Kapitalverkehrssteuern, zahlreiche Anlageinstrumente am Geldmarkt belasten. Die institutionellen Anleger, die mit diesen klassischen Anlageprodukten handeln, werden nicht zögern, ihre Geschäfte in andere Länder zu verlagern.
- Das schwedische Beispiel hat gezeigt, wie schnell solch eine Verlagerung von Geschäftsaktivitäten erfolgt und wie dies dann auch den Abbau von Arbeitsplätzen sowie Steuerausfälle bei den Einkommen- und Gewerbesteuern nach sich zieht, während die Einnahmen aus der Kapitalverkehrssteuer weit unter den Erwartungen bleiben.
- Die Einbindung von Finanzinstituten im Drittland ist eine ganz große Schwachstelle des vorgelegten Richtlinienentwurfs. Gelingt diese Einbindung nicht, so wird der Marktabwanderung Tür und Tor geöffnet. Und sie wird nicht gelingen, da das bisher vorgelegte Konzept gegen den AEU-Vertrag, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, verstößt.
- Der Richtlinienentwurf widerspricht im Übrigen in Teilen der Richtlinie vom 12.02.2008 (2008/7/EG, Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital), mit der seinerzeit europarechtlich der Weg zu einer Abschaffung der steuerlichen Belastungen von Finanzgeschäften eingeschlagen wurde. Obwohl Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinie gestrichen werden soll, steht der vorliegende Richtlinienentwurf im Gegensatz zu den verbleibenden Teilen der Richtlinie 2008/7/EG, da dort insbesondere die Primärmarktgeschäfte nach wie vor belastet werden.

Zu den größten Schwächen des Richtlinienentwurfs zählen die Bemessungsgrundlagen sowie die Kumulationswirkung der Steuer bei Börsengeschäften und bei Geschäften, die zur Absicherung von Derivaten getätigt werden (zu beiden Aspekten vgl. **Anlage**). Die entsprechenden negativen Wirkungen treten dabei nicht nur an den Börsen auf, sondern wirken sich mittelbar mit gleicher wirtschaftlicher Intensität auch auf andere Produkte des Finanzmarktes aus. Hiervon sind in erster Linie Lebensversicherungen, Pensionsfonds, Investmentfonds und Zertifikate betroffen. Gerade diese Kapitalsammelstellen bzw. Finanzprodukte sind auf eine flexible Anpassung an veränderte Marktbedingungen durch einen häufigen Umschlag von Papieren und auf eine Risikoabsicherung mit Derivaten zwingend angewiesen. Sie sind damit in erster Linie diejenigen, die angesichts der verfehlten Konzeption des Richtlinienentwurfs Schaden nehmen werden.

Die Einbindung von Finanzinstituten im Drittland wird einen erhöhten Verifikationsaufwand erfordern. Zurzeit bestehen mit wichtigen Ländern keine bi- oder multilateralen Abkommen, die eine entsprechende Amts- und Informationshilfe sicherstellen könnten. Selbst wenn Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, gelten diese nicht für eine FTT. An dieser Stelle sei deshalb der Hinweis gestattet, dass zumindest nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Steuergesetz, das nicht durchgesetzt werden kann, verfassungswidrig ist.

Im Einzelnen sprechen gegen das Konzept des Richtlinienentwurfs folgende Gesichtspunkte:

- Die Grundannahme der Initiatoren einer FTT, der Finanzsektor sei gerade mit Blick auf die Mehrwertsteuer unterbesteuerter, ist schlicht unzutreffend. Die Feststellung, dass die meisten Leistungen von Unternehmen der Finanzbranche von der Mehrwertsteuer befreit sind, ist zwar richtig, aber die hieraus gezogene Schlussfolgerung ist falsch. Eine Steuerbefreiung im Rahmen der Mehrwertsteuer entlastet nicht den leistenden Unternehmer, sondern allenfalls seinen Abnehmer, soweit dieser ein Endverbraucher ist. Ist der Abnehmer kein Endverbraucher, sondern ein Unternehmen, so erhöht sich für dieses Unternehmen sogar die Steuerlast. Dieser Umstand beruht darauf, dass die Mehrwertsteuer als Besteuerungssystem den Vorsteuerabzug ermöglicht. Dieser Vorsteuerabzug geht allerdings verloren, wenn ein Unternehmer steuerfreie Leistungen erbringt. Damit wird die Vorsteuer zum Kostenbestandteil dieses Unternehmens. Die Finanzwirtschaft wird also durch die Mehrwertsteuerbefreiungen **nicht entlastet**, sondern ganz im Gegenteil – anders als die übrige gewerbliche Wirtschaft – **belastet**. Eine kürzlich erschienene Studie von PWC beziffert die Belastung der Finanzwirtschaft europaweit auf etwa 33 Milliarden Euro pro Jahr.
- Alle Steuerexperten sind sich einig, dass die Einführung einer FTT eine Abwanderungsbewegung des Handels zu Börsen außerhalb des Erhebungsgebiets auslösen würde. Dabei steigt die Gefahr des Ausweichens umso mehr, je kleiner die Zahl der Mitgliedstaaten ist, die die Steuer einführen. Dies gilt gerade für Geschäfte an Terminbörsen, wobei Deutschland hier überproportional betroffen wäre.
- Eine FTT auf Termingeschäfte (Derivate) behindert bzw. verhindert sogenannte Hedge-Geschäfte, die abgeschlossen werden, um stark

schwankende Preise im Waren- oder Geldhandel abzusichern. Eine FTT erhöht somit letztlich die Volatilität dieser Preise.

- Offenbar sehen auch die Verfasser des Richtlinienentwurfs diese Gefahren und versuchen, diese mit einer Regelung einzudämmen, mit der der inländische Beteiligte einer Transaktion für die Steuern eines im Ausland ansässigen Finanzinstituts haftet (E-Art. 9 Nr. 3). Im Ergebnis führt dies zu einer Verdoppelung der Steuer bei Geschäften von Finanzinstituten mit gleichartigen Institutionen außerhalb des Erhebungsgebiets. Nach dem im internationalen öffentlichen Recht geltenden Territorialitätsprinzip können Rechtsakte grundsätzlich nicht in das Gebiet eines anderen Staates hinüber wirken. Im Bereich des Steuerrechts wird eine grenzüberschreitende Wirkung allerdings eingeschränkt für zulässig gehalten, wenn das besteuerte Subjekt zu dem steuernden Staat durch Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Staatsangehörigkeit, Belegenheit von Vermögenswerten, etc. eine adäquate Beziehung hat¹. Ob der bloße Abschluss eines Vertrages über Finanzinstrumente zwischen einem Rechtssubjekt außerhalb des Erhebungsgebiets mit einem Inländer eine solche ausreichende Anknüpfung darstellt, ist mehr als zweifelhaft. Vergleichbare Rechtsnormen in deutschen Steuergesetzen haben als Anknüpfungspunkt in der Regel die Ortsbelegenheit einer bestimmten Tätigkeit wie die Unterhaltung eines Gewerbebetriebs oder den Besitz eines Grundstücks. Geschäfte im Bereich der Kapitalanlage sind gerade grundsätzlich nicht geeignet, eine Besteuerungskompetenz grenzüberschreitender Natur auslösen. Für die vorliegende Regelung bedeutet dies, dass der Haftungsfall eigentlich regelmäßig eintreten wird. Damit ist der Abschluss eines Geschäftes mit einem Finanzinstitut außerhalb des Erhebungsgebiets mit einer Verdoppelung der Steuer für den Inländer verbunden. Es ist offensichtlich, dass die Erhebung einer höheren Steuer für grenzüberschreitende Finanztransaktionen nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 ff. AEUV darstellt.

Es soll hier nicht in Abrede gestellt werden, dass auch aus Börsengeschäften Risiken erwachsen können, die möglicherweise die Finanzsysteme beeinträchtigen. Wir sind allerdings der Auffassung, dass eine Lenkungssteuer wie die FTT nicht geeignet ist, diese Risiken nachhaltig zu verringern. Risikobegrenzung ist Aufgabe des Aufsichtsrechtes und muss es auch bleiben.

¹ vgl. etwa BVerfG E 63,343,369

Gegen den Richtlinienentwurf sprechen zudem gravierende steuer-technische Gründe:

Der Entwurf sieht vor, bei Übertragungstransaktionen von Finanzinstrumenten sowohl die Käufer- als auch die Verkäuferseite (jedenfalls, wenn es sich um Finanzinstitute handelt) jeweils mit einer Transaktionsteuer zu belasten, die mindestens 0,1 % des Kaufpreises beträgt. Bei Derivaten hingegen soll bereits der Abschluss/die Begründung solcher Geschäfte besteuert werden. Hier soll zwar ein Steuersatz von lediglich 0,01 % zur Anwendung kommen. Bemessungsgrundlage soll jedoch nicht der Kaufpreis des Derivats sein, sondern das gesamte dem Derivat zu Grunde liegende Transaktionsvolumen, also der um ein Vielfaches höhere Nominalbetrag des Basiswerts, der dem Kontrakt zugrundeliegt und von dem sich das Derivat ableitet. Auch hier werden grundsätzlich beide Teilnehmerseiten des Geschäfts belastet.

Die bisher vorgelegten Regelungen führen an verschiedenen Stellen zu teilweise absurden Ergebnissen, die mit Sicherheit Ausgangspunkt von Ausweichreaktionen sein würden:

- Die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und Steuersätze setzen eine Unterscheidbarkeit zwischen Derivaten und sonstigen Finanzinstrumenten voraus, die in der Wirklichkeit aber nicht existiert.
- Der Entwurf berücksichtigt nicht, dass im Börsenhandel aufgrund der Handelstechnik ganze Vertragsketten entstehen, die jeweils einzeln der Steuer unterworfen und sich in ihrer Belastungswirkung kumulieren würden.

Die Regelungen führen beim börslichen Derivatehandel dazu, dass die Steuer bei einem einzelnen (wirtschaftlichen) Geschäft zwischen 8-mal und bis zu 20-mal anfällt (vgl. hierzu auch die **Anlage**). Dadurch beträgt die Gesamtsteuerbelastung des Geschäftes nicht nur 0,01 %, sondern 0,08% bis 0,2 %. Dass das vorgelegte Konzept der Derivatebesteuerung in seinen Auswirkungen nicht zu Ende gedacht ist, zeigt sich auch darin, dass allein aus den Transaktionen an der deutschen Terminbörse EUREX (auf Basis der Daten von 2010) ein Steueraufkommen von etwa 80 Mrd € resultieren würde. Die Kommission selbst erwartet ein Aufkommen von 57 Mrd € für ganz Europa.

Ein Abstellen auf die Bezugsgröße ist zudem nicht geeignet, den ökonomischen Wert des Derivates zu erfassen, der wie bei sonstigen Finanzinstrumenten auch allein für eine Steuerbemessungsgrundlage ausschlaggebend sein sollte.

Die Ausweichreaktionen liegen auf der Hand. Der Börsenhandel würde dem bilateralen OTC-Handel weichen, und Derivate würden in Finanzinstrumente umstrukturiert werden. Damit hätte die so ausgestaltete Steuer einen ungewollten Lenkungseffekt zum Nachteil des Börsenwesens insgesamt.

Wir verweisen auch in diesem Zusammenhang auf die **Anlage**, in der wir Alternativen für ein kohärentes Besteuerungssystem beschreiben.

Im Übrigen ist nicht nur die Finanzwirtschaft, sondern auch die gewerbliche Wirtschaft von vorliegenden Regelungen ganz erheblich betroffen. Dies gilt insbesondere für die Wirtschaftszweige, die im großen Umfang Preissicherungsgeschäfte abschließen müssen oder die auch im Bereich der Rohstoffderivate direkt handeln. Auch hier wäre der Schaden bei einer Umsetzung des derzeitigen Richtlinienentwurfs unabsehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel
Geschäftsführender Vorstand



Ronny Klopffleisch
Vorsitzender des Steuerausschusses

Anlage

Anlage zur DDV-Stellungnahme vom 23.11.2011

Entwurf einer EU-Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer

[KOM (2011) 594 final vom 28.9.2011]

Sachverhaltsklärung Derivate

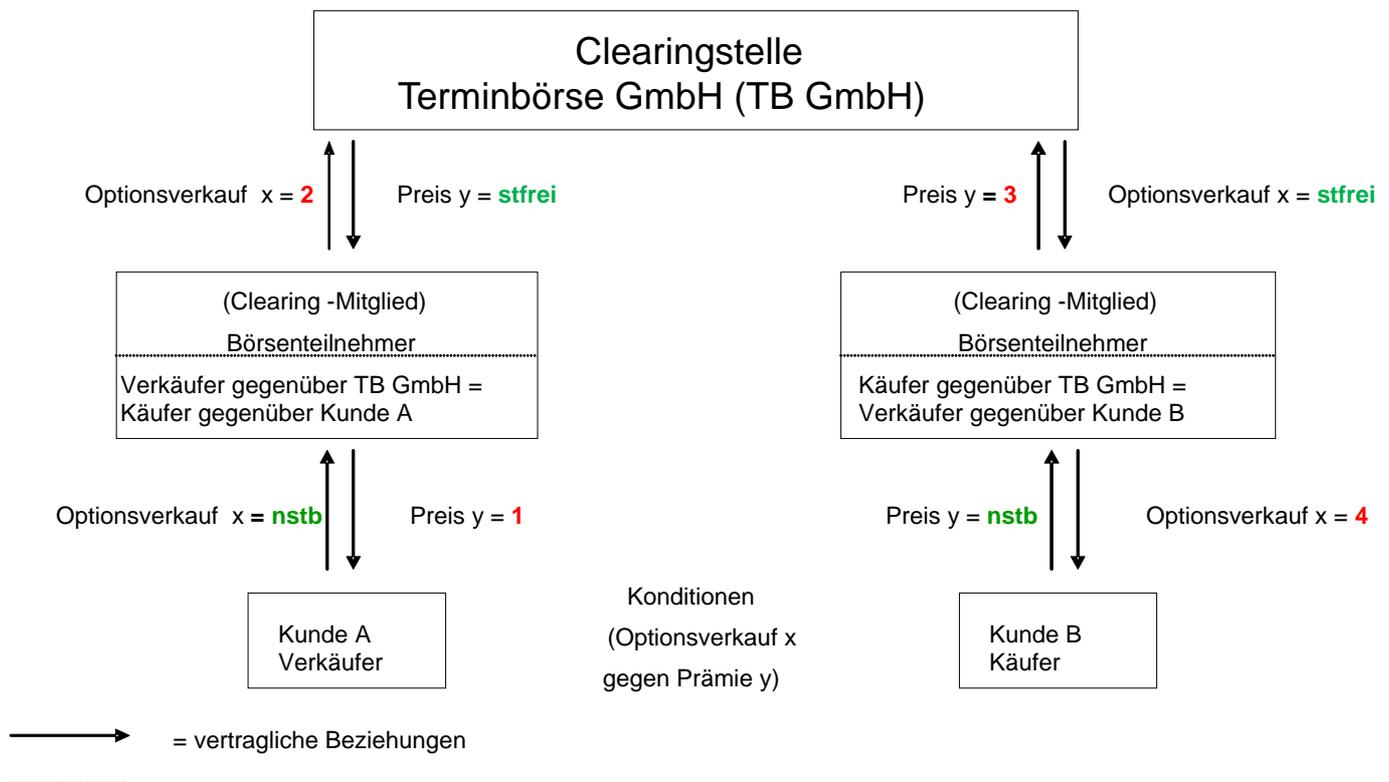
Der Richtlinienentwurf sieht einen **gespaltenen Steuersatz** vor. Dies steht in Zusammenhang mit der Regelung in Art. 6, wonach bei Derivaten die **Bezugsgrößen** als Bemessungsgrundlagen heranzuziehen sind, während bei anderen Finanzinstrumenten der **Kaufpreis** maßgeblich ist. Bemessungsgrundlage soll bei Derivaten also nicht der Kaufpreis des Derivats sein, sondern das gesamte dem Derivat zu Grunde liegende Transaktionsvolumen oder, anders ausgedrückt, der um ein Vielfaches höhere Nominalbetrag des Basiswerts, auf den sich der Kontrakt bezieht und von dem sich das Derivat ableitet.

Der Steuersatz für Derivate soll zwar niedriger sein als für sonstige Finanzinstrumente (0,01% anstelle von 0,1%), dieser Steuersatz wird aber im börslichen Derivatehandel nicht erreicht, weil dort angesichts der Börsentechnik **die Steuerbelastung de facto achtmal bis zwanzigmal so** hoch ausfällt.

1. Kaskadenwirkung im Börsengeschäft

Aufgrund der Eigenarten des börslichen Handels entstehen Vertragsketten, so dass eine **einzelne wirtschaftliche Transaktion insgesamt mindestens vier steuerbare Geschäftsvorfälle erzeugt** (Kunde A – Market-Maker A – Clearing House – Market-Maker B – Kunde B). Für die Closing Transaktion gilt das Gleiche. Diese Ketten verlängern sich, wenn – wie häufig in der Praxis – zusätzlich Hausbanken eingeschaltet werden.

Damit würde ein einzelnes Geschäft mindestens 4 steuerbare Transaktionen auslösen (die Transaktionen aus Sicht des Clearing House werden hier nicht mitgezählt, da sie steuerbefreit sind). Da sich gleiches **aufgrund der Closing Transaktion** nochmals vollzieht, **verdoppelt sich die Anzahl der steuerbaren Vorgänge auf 8**. Wird zusätzlich noch eine Hausbank zwischengeschaltet, so entstehen (opening + closing) 20 Transaktionen. Es ist ungewiss, ob sich in diesem Zusammenhang die Kommissionsregelung von Art 9 Nr. 2 heranziehen ließe; aber auch in diesem Fall bliebe es bei mindestens 8 Transaktionen.



Zieht man, wie es der Entwurf zurzeit tut, die Nominalwerte (=Bezugsgrößen) von Derivaten als Bemessungsgrundlagen heran, so ergibt sich, angewandt etwa auf die **Terminbörse EUREX**, folgendes Szenario:

- im Jahr 2010 betragen die kumulierten Bezugsgrößen ca. 100.000 Mrd €
- x 8 Transaktionen = 800.000 Mrd € Bemessungsgrundlage
- x Steuersatz von 0,01 % = **80 Mrd €**

Allein die Besteuerung der deutschen Terminbörse EUREX überträfe schon bei weitem das Einnahmeziel auf europäischer Ebene und wäre vierzigmal so groß wie die in Deutschland geplanten Gesamteinnahmen. Zum einen wäre das das unmittelbare Ende der deutschen Terminbörse. Zum anderen kann ein Future- oder Optionsgeschäft leicht in eine Vereinbarung oder ein Wertpapier des OTC-Marktes verwandelt werden. Diese Instrumente werden lediglich bilateral gehandelt. Würde die Steuer dazu führen, dass die Teilnehmer an börsenmäßigen Geschäften (mit der Regulierungs- und Schutzfunktion des zentralen Kontrahenten) zu Gunsten solcher Instrumente ausweichen, so hätte die Steuer einen ungewollten Lenkungseffekt zum Nachteil des Börsenwesens insgesamt.

Im Börsenhandel könnte eine sachgerechte Regelung beispielsweise darin bestehen, **nur das Opening – Geschäft, und zwar einmalig anlässlich seines „Durchlaufs“ bei der Clearing-Stelle, steuerlich zu erfassen.**

Nicht nur die Finanzwirtschaft, sondern auch die gewerbliche Wirtschaft ist von diesen Regelungen ganz erheblich betroffen. Dies gilt insbesondere für die Wirtschaftszweige, die im großen Umfang Preissicherungsgeschäfte abschließen müssen oder die auch im Bereich der Rohstoffderivate direkt handeln.

2. Kaskadenwirkung bei Finanztransaktionen zur Absicherung von Derivaten

Derivate beziehen sich regelmäßig auf einen Basiswert und werden häufig zur Absicherung von Risiken abgeschlossen, die aus dem Basiswert resultieren können. Beispielhaft genannt seien Optionen, die ein Industrieunternehmen zur Absicherung von Kursrisiken aus Aktien abschließt, die es in seinem Portfolio hält.

Ein Finanzinstitut, das ein Derivat anbietet, ist aufsichtsrechtlich gehalten, die Risiken abzusichern, die aus dem Derivat resultieren. Dies führt beispielsweise bei Derivaten auf Aktien dazu, dass während der Laufzeit des Derivats permanent Aktien gehandelt werden. Darüber hinaus sind weitere Kontrakte zu schließen, um das Gesamtrisiko (Kursrisiko, Volatilitätsrisiko, Zinsrisiko) aus dieser Position abzusichern. Alle diese Kosten gehen selbstverständlich in die Preiskalkulation für das Derivat mit ein. Eine zusätzliche Belastung durch die FTT, die nach dem aktuellen Entwurfstext neben der FTT auf den Abschluss des Derivats auf die Aktienankäufe und -verkäufe sowie die anderen o.g. Absicherungskontrakte erhoben würde, würde jedoch dazu führen, dass das Derivat nicht mehr zu einem Preis angeboten werden könnte, den die Marktteilnehmer akzeptieren würden. Zwangsläufige Folge wäre eine Verlagerung derartiger Geschäfte in Staaten, die keine FTT erheben.

Die gleiche Problematik besteht bei Finanzinstrumenten, die zur Kapitalanlage dienen, wie etwa Aktienanleihen oder Aktienzertifikate. Da diese Anlageinstrumente insbesondere in Deutschland und von deutschen Emittenten angeboten werden, würde die FTT in diesem Bereich dazu führen, dass die Anlageinstrumente auf dem Markt nicht mehr platziert werden könnten.

Wir halten es daher für notwendig, Finanztransaktionen zur Absicherung von Risiken aus Derivaten und Anlageinstrumenten von der FTT auszunehmen. Missbräuche sind in diesem Bereich nicht zu erwarten, da die entsprechenden Sicherungsgeschäfte in den IT-Systemen der Institute / Emittenten gekennzeichnet werden können.

3. Inkohärente Besteuerung

Ein **gespaltener Steuersatz führt zu gespaltenen Märkten** und zu gleichheitswidrigen Bruchkanten innerhalb eines Steuergesetzes.

Gegen einen gespaltenen Steuersatz sprechen folgende Gründe:

- Es gibt keine gangbare Abgrenzung zwischen Derivaten und sonstigen Finanzinstrumenten aus den Grundbestandteilen der Produkte heraus. Oft sind Derivate zentrale Bestandteile von „normalen“ Finanzinstrumenten (einige Beispiele: Indexanleihen, Indexoptionen, Umtauschanleihen oder Wandelanleihen). Hier bestimmen zu wollen, ob es sich um ein hoch oder niedrig zu besteuerns Finanzinstrument handelt, dürfte praktisch unmöglich sein.
- Gerade wegen der Austauschbarkeit von Finanzinstrumenten untereinander und wegen der Einfachheit, durch Ummantelungen in die eine oder andere Erscheinungsform zu schlüpfen, müssen die Bemessungsgrundlagen aller der Steuer unterworfenen Instrumente grundsätzlich gleich sein. Daher muss es auch bei Derivaten darum gehen, den sogenannten **ökonomischen Wert** festzustellen; dieser würde dann die Bemessungsgrundlage darstellen.

Die Ambivalenz von Finanzinstrumenten wird sehr schnell deutlich, wenn man sich das Beispiel einer Option vor Augen hält. Würde man die Option als Derivat ansehen und den bisherigen Vorstellungen zufolge das Transaktionsvolumen des Basiswertes heranziehen, so ergäbe sich zweifelsohne ein ganz anderer steuerlicher Effekt, als wenn man die Option wertpapiermäßig ummanteln würde. Im letzteren Falle wäre sie nämlich dann ein „normales“ Finanzinstrument, das am Markt erworben würde und wo selbstverständlich der Erwerbspreis die Bemessungsgrundlage wäre. Der Erwerbspreis ist aber eben nicht das Volumen des Basiswertes, sondern der Optionspreis.

Diese Austauschbarkeit verschärft sich noch dadurch, dass die dem deutschen Recht immanente Unterscheidung zwischen wertpapiermäßig verbrieften Instrumenten und solchen, die dies nicht sind, sich in aller Regel im ausländischen Recht so nicht findet. Der spezifische deutsche Wertpapierbegriff ist in den Rechten der meisten anderen Mitgliedstaaten so nicht bekannt. In diesen Fällen wäre jeweils zu fragen, ob eine verbrieft Option nun eine Option ist oder ein anders gearteter Titel.

Folgerungen für die Ausgestaltung der Richtlinie

Bisherige Überlegungen zum ökonomischen Wert von Derivaten tendieren zu folgenden Größen:

a) Bemessungsgrundlage Optionen

Hier kommt allein der Optionspreis (Stillhalterprämie) in Betracht.

Dies zeigt schon ein Vergleich mit einem Optionsschein. Dieser kann den gleichen wirtschaftlichen Inhalt haben wie eine unverbriefte Option, ist aber ein Finanzinstrument und wird demzufolge mit seinem Kaufpreis erfasst. Der Kaufpreis ist aber gleich der Stillhalterprämie.

b) Bemessungsgrundlage Futures

Ein Anknüpfen an die Kontraktwerte wäre unrealistisch. Eher wäre auf das Ergebnis von Opening und Closing-Transaktion abzustellen. Allerdings ist dieser Weg aus fiskalischer Sicht unerwünscht, da die Abschlusszahlung notwendigerweise erst nach entsprechender Zeitdauer entsteht und man möglicherweise diese Zeitspanne nicht abwarten möchte. Daher käme in Betracht, **im Börsenhandel auf den ersten ermittelten Marginbetrag abzustellen.**

Die Margin ist zwar kein Kaufpreis, sondern lediglich eine Sicherheitsleistung. Jedoch gibt sie (fiktiv) das wieder, was der Kontrakt wert ist, denn die Margin berechnet sich aus einem gedachten Closing am Ende jedes Handelstages, also auf das momentane Ergebnis des Future-Engagements. Selbstverständlich dürfte die Steuer auf die Margin nur einmal pro Geschäft erhoben werden (notwendigerweise gilt dies nur für die Opening-Transaktion, da die Closing-Transaktion keine Margins kennt) und müsste im Gesetz entsprechend als fiktive Bemessungsgrundlage definiert werden. Im Ergebnis käme dies dem eingangs erwähnten Ansatz (Abschlusszahlung) gleich, nur eben, dass die Steuerentstehung vorgezogen würde.

c) Bemessungsgrundlage bei Swaps

Auch hier wäre ein Abstellen auf das Swap-Volumen (als reiner Berechnungsgrundlage) keine taugliche Bemessungsgrundlage.

Bei der deutschen Einkommensteuer stellt man auf die einzelnen Ausgleichszahlungen ab, jedoch würde dies für eine Rechtsverkehrsteuer nach Art einer FTT nicht passen. Diese betrachtet grundsätzlich nicht die Erträge, sondern den Kontraktwert. Hier sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen, jedoch kommt einem Zinsswap (nach seinem Abschluss) ein Wert zu, der sich aus dem vereinbarten

Swapsatz und dem gültigen Marktzins, jeweils berechnet auf die Laufzeit, ergibt. Technisch gesprochen bringt der „**basis point value**“ als Risikobemessung eines Swaps diesen Wert zum Ausdruck. Es handelt sich dabei um eine Bewertung, die technisch einfach durchzuführen und der Kursfindung einer Anleihe analog ist. So wie der Kurs einer festverzinslichen Anleihe von der Entwicklung des jeweiligen Marktzinses abhängig ist, so verhält es sich letztlich auch beim Swap.